
Datum: 30.09.1992
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 2. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 2 U 111/92
ECLI: ECLI:DE:OLGK:1992:0930.2U111.92.00

Vorinstanz: Landgericht Köln, 8 0 744/91

Tenor:

Die Berufung der Verfügungsklägerin gegen das Urteil der 8. Zivilkammer des Landgerichts Köln vom 21.05.1992 - 8 0 744/91 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

##blob##nbsp; 1

Entscheidungsgründe 2

##blob##nbsp; 3

##blob##nbsp; 4

##blob##nbsp; 5

Die zulässige Berufung ist in der Sache unbegründet. Das Landgericht hat auf den Widerspruch der Verfügungsbeklagten die einstweilige Verfügung vom 30.12.1991 mit Recht aufgehoben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. 6

##blob##nbsp; 7

Der Senat teilt die Auffassung des Landgerichtes, daß schon nicht hinreichend glaubhaft gemacht worden ist, daß der Verfügungsbeklagte die behauptete Äußerung, nämlich daß die Verfügungsklägerin "im Konkurs" sei, getan hat. Die Aussage des Zeugen R. ergibt dazu sehr wenig, da er nur von einem Dritten - Herrn T. - gehört hat, der Beklagte habe sich dahin geäußert, die Verfügungsklägerin befindet sich im Konkurs. Er hat selbst eingeräumt, daß weiter hierüber mit Herrn T. nicht gesprochen worden ist, insbesondere nicht, in welchem weiteren Zusammenhang der Beklagte sich in dieser Weise geäußert hat. Auch die 8

eidesstattliche Versicherung von Herrn T. vom 13.04.1992 reicht zur Glaubhaftmachung nicht aus. Er versichert dort nur ganz abstrakt, daß ihn der Verfügungsbeklagte "über den Konkurs der Firma R. unterrichtet hat". Bei den Anforderungen an die Glaubhaftmachung ist zu berücksichtigen, daß es sich bei den Beteiligten sämtlich um juristische Laien handelt, die auf die genauen juristischen Begriffe keinen Wert legen. Wie die Verfügungsklägerin selbst eingeräumt hat, hatte sie die titulierten Ansprüche des Beklagten nicht erfüllt und es war zu einer fruchtlosen Zwangsvollstreckung gegen sie gekommen. Wenn der Beklagte Herrn T. über diese wahre Tatsache unterrichtet hat, ist es durchaus denkbar, daß Herr T. die sich daraus für den Beklagten ergebende Vermögenslosigkeit der Klägerin mit ihrem Konkurs gleichgesetzt hat.

##blob##nbsp; 9

Der Verfügungsanspruch der Klägerin scheitert weiter daran, daß die gemäß § 1004 BGB erforderliche Wiederholungsgefahr hier nicht gegeben ist. Zwar ist in der Regel die Besorgnis weiterer Beeinträchtigungen zu vermuten, wenn eine Störung stattgefunden hat, und der Störer muß darlegen, daß eine Wiederholungsgefahr nicht besteht, bei den gegebenen Umständen hat er aber die vermutete Wiederholungsgefahr ausgeräumt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die beanstandete Äußerung nur gegenüber der Eigentümergeinschaft als Rechtsnachfolger der Klägerin abgegeben worden ist und daß sie durch das eigene Verhalten der Verfügungsklägerin provoziert worden ist. Selbst wenn der Verfügungsbeklagte seinerzeit nach der fruchtlosen Pfändung bei der Verfügungsklägerin die Situation fälschlich rechtlich so eingeordnet haben sollte, daß er davon ausgegangen ist, die Klägerin befinde sich im Konkurs, weil die Vollstreckung erfolglos gewesen sei und selbst wenn er dies gegenüber der Eigentümergeinschaft geäußert hat, so hat er sich über diese falsche rechtliche Wertung doch alsbald belehren lassen und der gesamte Prozeßverlauf zeigt, daß nach dieser Aufklärung über die Rechtslage eine Wiederholung der Behauptung auch gegenüber der Eigentümergeinschaft nicht mehr zu besorgen ist.

##blob##nbsp; 11

Die Berufung konnte daher keinen Erfolg haben. 12

##blob##nbsp; 13

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO. 14

##blob##nbsp; 15

Streitwert für die Berufungsinstanz: 4.000,-- DM. 16